

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

8 RV 205/62

In Sachen

Zugestellt

a) dem Revisions-
kläger am
23. August 1962

b) dem Revisions-
beklagten am
24. August 1962.

..... ,
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

..... ,
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts in Berlin
gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozial-
gerichtsgesetzes o h n e mündliche Verhandlung
am 17. Juli 1962 unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l
als Vorsitzenden,

Bundesrichter P e t e r s e n und

Bundesrichter Dr. R o t t m a n n
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B a r t h und

Bundessozialrichter Dr. W e l t e r s b a c h
als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt vom
13. Dezember 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Beim Kläger sind durch mehrere Bescheide verschiedene Leiden als Folgen von Schädigungen im Dienste bei der Reichswehr und im Wehrdienst zum Teil als entstanden, zum Teil als verschlimmert anerkannt und ihm Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. gewährt worden. Nachdem der Widerspruch und die Klage erfolglos geblieben waren, hat der Kläger mit der Berufung die Anerkennung weiterer Schädigungsfolgen, insbesondere einer Trigeminusneuritis und Ohrenbeschwerden sowie die Gewährung von Rente nach einer MdE um 50 v.H. beantragt. Nach der Ladung zur mündlichen Verhandlung ist dem Kläger durch Telegramm vom 11. Dezember 1961 mitgeteilt worden, sein persönliches Erscheinen sei angeordnet. Durch Schreiben vom 10. - eingegangen beim Landes-sozialgericht (LSG) am 12. Dezember 1961 - hatte der Kläger angezeigt, er könne wegen Erkrankung an der mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 1961 nicht teilnehmen und hat geboten, sie auf Januar 1962 zu verlegen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 13. Dezember 1961 ist der Kläger nicht erschienen. Der Beklagte hat die Anerkennung von Schädigungsfolgen dahin ergänzt, daß auch Trigeminusneuritis, verschlimmert durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), Schädigungsfolge sei. Im übrigen hat er beantragt, die Berufung zurückzuweisen und nach Aktenlage zu entscheiden. Das LSG hat beschlossen: "Nachdem der Beklagte die Trigeminusneuralgie als weitere Schädigungsfolge anerkannt hat, wird die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers aufgehoben". Es hat sodann durch Urteil die Berufung des Klägers zurückgewiesen. In den Gründen ist ausgeführt, die Anordnung über das persönliche Erscheinen des Klägers sei aufgehoben worden, deshalb habe das LSG auf dahingehenden Antrag des Beklagten auch in Abwesenheit des Klägers entscheiden können. Sachlich sei die Berufung nach Anerkennung der Trigeminusneuralgie nicht gerechtfertigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,
die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Hess. LSG zurückzuverweisen.

Er rügt mit näherer Begründung eine Verletzung der §§ 62, 110,
124, 202 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und 227 der Zivil-
prozeßordnung (ZPO), weil das LSG dem Kläger dadurch das recht-
liche Gehör verkürzt habe, daß es trotz des Vertagungsantrags
des Klägers verhandelt und entschieden habe.

Der Beklagte hat eine Äußerung zur Sache nicht abgegeben.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne
mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und
begründet. Das Rechtsmittel ist zwar vom LSG nicht zugelassen
(§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG). Es findet aber statt, weil ein wesent-
licher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG
gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150).

Zu den Grundgedanken, die das Verfahren vor den Sozialgerichten
bestimmen, gehört - wie der Kläger zutreffend vorgetragen hat -
nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG -
(BSG 1, 277 ff, 278) der Grundsatz der mündlichen Verhandlung
(§ 124 Abs. 1 SGG). Wenn das Gericht auch im sozialgerichtlichen
Verfahren den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat (§ 103
SGG), so behält die mündliche Verhandlung doch auch in diesem
Verfahren die vom Gesetzgeber als wesentlich erachtete Aufgabe,
den Streitstoff mit den Beteiligten erschöpfend zu erörtern.
Die mündliche Verhandlung ist ein Mittel zur Verwirklichung des
den Beteiligten verbürgten rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG). Die
Beteiligten haben deshalb grundsätzlich ein Recht darauf, zur
mündlichen Verhandlung zu erscheinen und mit ihren Ausführungen
gehört zu werden. Dieses Wesensmerkmal der mündlichen Verhandlung
bestimmt auch die Voraussetzungen, welche den Antrag der Betei-
ligten auf Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung zu
rechtfertigen vermögen.



Da das SGG über eine Terminsverlegung keine Bestimmungen enthält und grundsätzliche Unterschiede zwischen dem Zivilprozeß und dem Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit nicht bestehen, kann nach § 227 ZPO i.V.m. § 202 SGG das Gericht aus erheblichen Gründen auf Antrag oder von Amts wegen einen Termin verlegen. Der Grundsatz, daß das Verfahren möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen ist (§ 106 Abs. 2 SGG), kann dem Erfordernis des rechtlichen Gehörs aus rechtsstaatlichen Gründen nicht vorgehen. Wenn erhebliche Gründe vorliegen, so ist ein Termin zur Sicherung des rechtlichen Gehörs zu verlegen. Das gilt auch, wenn das Gericht die Sache für entscheidungsreif hält. Der Vortrag eines Beteiligten in der mündlichen Verhandlung kann dazu führen, daß das Gericht neue Gesichtspunkte für wesentlich erachtet.

Der Kläger hat hier zutreffend eine Verletzung dieser Grundsätze gerügt. Durch das Schreiben vom 10. Dezember 1961 hat er - anscheinend noch in Unkenntnis des Telegramms vom 11. Dezember 1961 - mitgeteilt, daß er wegen Erkrankung am Termin zur mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen könne. Aus diesem Schreiben konnte das LSG erschen, daß der Kläger in der mündlichen Verhandlung erscheinen und Ausführungen machen wolle. Dies alles durfte das Berufungsgericht durch das weitergehende Anerkenntnis des Beklagten in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich der Trigeminalneuralgie nicht für überholt ansehen, zumal der Kläger hierdurch nicht klaglos gestellt war, denn er begehrte außerdem die Anerkennung von Ohrenbeschwerden und die Erhöhung der Rente auf 50 v.H.

Schließlich mußte das LSG auch beachten, daß der Sinn des rechtlichen Gehörs nicht allein darin liegt, eine allseitige Aufklärung des Sachverhalts zu ermöglichen, sondern daneben auch die persönliche Würde des Rechtsgenossen zu wahren (BSG in SozR SGG § 62 Bl. Da 2 Nr. 6; BVerfG in NJW 1958, 665). Hiergegen hat das Berufungsgericht dadurch besonders gröblich verstoßen, daß es zunächst das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet und, nachdem er ausgeblieben, diese Anordnung durch förmlichen Beschluß in der mündlichen Verhandlung aufgehoben hat.



Da sonach der gerügte Mangel des Verfahrens vorliegt, ist die Revision statthaft. Sie ist auch begründet, weil die Verletzung des rechtlichen Gehörs eine nochmalige Verhandlung vor dem LSG erforderlich macht. Eine Entscheidung durch den Senat ist deshalb nicht tunlich. Infolgedessen war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)